

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1918)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1918.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1918 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.
 Der Grosse Rat hat am 6. März 1918 an Stelle des Herrn Dr. Bühlmann, Fürsprecher in Grosshöchstetten, gewählt als Vizepräsidenten des Gerichtes Herrn P. Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, und als Mitglied Herrn Samuel Haldemann, Notar in Biglen.

Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1917 übernommen	1918 eingelangt	Total	Kläger oder Beschwerdeführer			Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1919 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nicht eingetreten
				Staat	Gemeinden oder den Gemeinden gleichge- stellte Korporationen	Private							
Als Urteilsinstanz	9	17	26	5	21	—	16	2	8	9	2	3	2
Als Beschwerdeinstanz	15	33	48	—	—	48	45	3	—	10	—	33	2

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als **Urteilsinstanz** erledigten Streitfälle waren:

- 2 Gemeindesteuern,
- 4 Gemeindesteuerverteilungen,
- 1 Nachsteuer,
- 1 Erbschaftssteuer,
- 2 Schwellenbeiträge,
- 1 Stempelgebühr,
- 2 Armenunterstützungen,
- 2 Rückforderungen nach § 36 A. u. N. G.,
- 1 Weidetaxe,
- 2 Baupolizei.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

Die eingelangten Beschwerden betreffen:

1	Beschwerde	pro	Steuerjahr	1914
2	Beschwerden	"	"	1915
4	"	"	"	1916
26	"	"	"	1917
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>				
33				

Die beurteilten Beschwerden betreffen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1914
3	Beschwerden	"	"	1915
7	"	"	"	1916
34	"	"	"	1917
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>				
45				

Bemerkungen.

(Art. 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.)

A. Die im Jahresbericht pro 1917 erwähnte Bedeutung der Buchführung für die Möglichkeit einer richtigen Steuerveranlagung ist inzwischen von einer Anzahl Steuerpflichtiger erkannt worden. Trotzdem die kaufmännische, gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsbildung seit Jahren auf den wirtschaftlichen Wert der Buchführung hingewiesen haben, indem derjenige, der über die eigenen Selbstkosten nicht orientiert ist, durch Preisunterbietungen sich selbst und seine Konkurrenz ruiniert, und die Volkswirtschaft durch diesen Schaden mehr verliert als sie an der Preisreduktion gewinnt, berufen sich immer noch viele Handels- und Gewerbetreibende auf ihre Unkenntnisse in der Buchführung und haben weder über ihr Roheinkommen noch über ihre Gewinnungskosten eine richtige Vorstellung. Es betrifft dies auch solche, welche nach Gesetz, Art. 877 OR, zur Buchführung verpflichtet sind.

B. Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass die kaufmännische Gewinnberechnung von der steuerrechtlichen Einkommensberechnung in wesentlichen Punkten differiert und die Steuerpflichtigen dies vielfach übersehen oder nicht begreifen. Das steuerrechtliche Einkommen ist nach § 4 des Einkommensteuergesetzes die Differenz zwischen Roheinkommen und Gewinnungskosten. Die kaufmännische Berechnung umfasst auch die anderen Einnahmen und Ausgaben. Kapitalzinsen und Honorar der Gesellschafter werden nach OR, Art. 556, Abs. 3, als Passiven gebucht, während sie nach § 4 des Einkommensteuergesetzes steuerrechtlich Aktiven sind. Art. 656 schreibt Minimalgrenzen vor für Abschreibungen an Vermögenswerten, Maximalgrenzen dagegen fehlen in der Zivilgesetzgebung, während umgekehrt die Steuergesetzgebung sich nicht gegen zu niedere, sondern gegen zu hohe Abschreibungen zur Wehre setzt. Das Gericht bemerkt darüber (Monatsschr. für bern. Verw.R. XVI, S. 334, Erw. 2): „Nun ist aber auch die Zulassung von Abschreibungen in den Steuergesetzen eine sehr verschiedene und wird vom Gesetzgeber jeweilen näher umschrieben. Der Begriff des Einkommens ist nicht, wie der des Vermögens, dem Zivilrecht entnommen und durch letzteres einheitlich festgestellt. Der Einkommensbegriff wurde vielmehr der Wirtschaftslehre entlehnt und musste erst steuerrechtlich genauer umschrieben werden (vgl. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, 1912, S. 57 ff., wo ein Dutzend verschiedene Einkommensdefinitionen erwähnt werden). Dazu kommt, dass die Unterscheidung von Einkommen und Vermögen für den Steuerpflichtigen nicht die nämliche Bedeutung besitzt wie für den Steuergesetzgeber, der daraus verschiedene Steuerobjekte konstruiert. Was der Steuerpflichtige von seinem Roheinkommen im Laufe der Veranlagungsperiode nicht ausgibt, wird zum Vermögen, und umgekehrt müssen Ausgaben, welche nicht aus dem Roheinkommen bestritten werden können, von ihm aus dem Vermögen gedeckt werden, auch wenn es sich um Gewinnungskosten handelt. Die in der Buchhaltung durchgeführte Trennung von Vermögen und Einkommen bezweckt für den Steuerpflichtigen die Orientierung über die Rentabilität seiner Unternehmung und für Gesellschaften

überdies die Ausmittlung des Gewinnanteils, welcher ohne Beeinträchtigung der Vermögenslage der Gesellschaft unter die Mitglieder verteilt werden kann. Abgesehen von Gesetzesvorschriften im Interesse der Gläubiger und der Gesellschaftsmitglieder ist der Steuerpflichtige in der buchhaltungstechnischen Behandlung von Ausgaben und in der Bemessung von Abschreibungen frei. Er kann einmalige Ausgaben allmählich amortisieren, für bevorstehende Ausgaben Reserven anlegen, Abschreibungen regelmässig vornehmen oder sie auf besonders günstige Jahre konzentrieren etc.... Die Steuergesetzgebung hindert ihn an allem dem nicht. Aber sie ist umgekehrt auch nicht an seine Massnahmen gebunden, sondern stellt für die Steuerberechnung selbständige Vorschriften auf.“

C. Zu entscheiden war im Berichtsjahre, ob die Kriegsgewinnsteuer vom Roheinkommen abgezogen werden könne. Das Gericht führte darüber (Monatsschr. XVI, S. 337/338) aus: „Dass die Steuern keine Gewinnungskosten darstellen, welche nach § 4 des Einkommensteuergesetzes vom rohen Einkommen in Abzug gebracht werden können, ist vom Verwaltungsgericht wiederholt entschieden und begründet worden (vgl. Monatsschr. XII, S. 128; XIII, S. 497, XIV, S. 130). Richtig ist allerdings, dass die Steuerzahlung eine Ausgabe darstellt, und der dazu verwendete Betrag dem Steuerpflichtigen weder zu anderweitiger Verwendung noch zu einer Vermögensvermehrung mehr zur Verfügung steht. Allein § 4 stellt nicht auf die Vermögensvermehrung oder das sogenannte „freie Einkommen“ ab, sondern auf die Differenz zwischen Roheinkommen und Gewinnungskosten (vgl. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, 1912, S. 57 ff.). Ferner macht § 4 auch keinerlei Unterschied zwischen Kaufleuten und anderen Steuerpflichtigen“... „Wenn die Beschwerde darzutun versucht, die Kriegsgewinnsteuer sei in Wirklichkeit keine Steuer, so würde, selbst wenn dies richtig wäre, daraus noch keineswegs zu folgern sein, dass dieselbe deshalb unter die „Gewinnungskosten“ zu subsumieren wäre. In Wirklichkeit ist aber die verlangte Abgabe sowohl in den kriegführenden wie in den neutralen Staaten ausdrücklich als Steuer qualifiziert und erhoben worden (vgl. Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer). Tatsächlich liegt denn auch der Unterschied zur normalen Einkommensteuer lediglich in der Höhe des Steueransatzes und in der engeren Umschreibung des Steuerobjektes (Art. 6 des Bundesratsbeschlusses). Die Höhe des Steueransatzes hat ihren Grund nicht in einem rechtlichen Unterschied, sondern lediglich in dem durch den Krieg verursachten erhöhten Steuerbedarf des Staates. Und wenn sich die Steuer auf die Kriegsgewinne beschränkt, so hat dies seinen berechtigten Grund darin, dass diese Gewinne eine Folge der nämlichen Ursachen sind, welche den erhöhten Steuerbedarf erzeugen.“

D. Mitunter wird in der Buchführung ein Aktivposten zu einem höheren Wert eingetragen als ihm zukommt, und dafür die Differenz mit dem wirklichen Wert durch einen Gegenposten in den Passiven, sogenannten Bewertungsposten, ausgeglichen. In einem solchen Falle bemerkte das Gericht (Monatsschr. XVI, S. 382 ff.): „Gutachten und Rekursentscheid übersehen, dass bei der Einkommensberechnung nach § 4 des

Einkommensteuergesetzes nicht nur der Umfang der „Gewinnungskosten“ festzustellen ist, sondern in erster Linie derjenige des „Roheinkommens“. Es darf dem Steuerpflichtigen nichts als Roheinkommen angerechnet werden, was er in Wirklichkeit nicht erhalten hat. Im vorliegenden Falle haben die Rekurrenten aus dem Verträge mit C. lediglich die betreffende Liegenschaft erhalten und es ist nur noch zu prüfen, ob dieselbe den Wert von Fr. repräsentiert, wie ihn die Rekurrentin in Inventar und Bilanz aufgenommen hat, oder Fr. . . . (Fr. . . . plus streitige Fr. . . .), wie ihn Gutachten und Rekurs berechnen.“ . . . „Der Wert einer Liegenschaft ist nicht notwendigerweise identisch mit den dafür gemachten Zahlungen und Leistungen. Ist er geringer, so muss die Differenz in der Buchhaltung zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Aufwendungen irgendwie zum Ausdruck gebracht werden. In Wirklichkeit stellen die Fr. . . . im vorliegenden Falle keine Abschreibung, sondern eine Mindereinnahme an erwartetem Einkommen dar, indem beim Vertragsabschlusse angenommen worden war, dass als Gegenleistung versprochene Gebäude werde mindestens den Wert der eigenen Auslagen und Arbeiten erreichen. Nachdem dies nicht der Fall war, entstand ein Defizit zu Ungunsten des betreffenden Baukontos und es geht nicht an, dieses der Rekurrentin als Einkommen anzurechnen, sofern der Liegenschaftswert wirklich nicht höher als Fr. . . . ist.“

E. Zur Auslegung des § 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes führt das Gericht aus (Monatsschr. XVI, S. 231): „Die Behauptung der Antwort, § 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes bezwecke lediglich den Ausschluss unreeller Manipulationen der Gemeinden, ist unzutreffend. Dies ist allerdings der Zweck des Ausnahmefalles Ziffer 2 von § 57. Mit Ziffer 1 des § 57 soll aber überdies grundsätzlich die Unterstützungspflicht des Staates ausgeschlossen werden gegenüber Personen, welche bei ihrem Austritt aus dem Kanton bereits verarmt sind, sei es, dass sie bereits unterstützt werden oder dass sie notorisch unterstützungsbedürftig sind und nachher unterstützt werden müssen. Die letztere Voraussetzung bezieht sich nur auf den zweiten Fall und will sagen, dass wenn der notorisch unterstützungsbedürftige nachher ohne Unterstützung sein Auskommen findet, die notorische Unterstützungsbedürftigkeit später kein Hindernis bilden soll für den Übergang der Unterstützungspflicht auf den Staat. Im Falle dagegen, wo beim Wegzug der Betreffende bereits unterstützt wurde, ist die Verarmung durch diese Tatsache selbst manifestiert und bedarf keines weiteren Beweises. Umgekehrt sollen frühere Unterstützungen kein Hindernis für den Übergang der Unterstützungspflicht bilden, wenn der Betreffende beim Wegzug wieder sein selbständiges Auskommen gefunden hatte. Ebenso wenig bildet die Unterstützung im Laufe der folgenden Jahre ein Hindernis für den Übergang, wenn der Betreffende beim Wegzuge noch nicht verarmt war (vgl. § 57 „gleichviel, ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht“). Wie das Verwaltungsgericht bereits im Falle Staat Bern kontra Einwohnergemeinde Trubschachen am 10. Juli 1916 (Monatsschr. XV, S. 178) entschieden hat, kommt es bei § 57, Ziffer 1, nicht auf den Tag des Wegzuges

an, sondern auf den ganzen Zeitabschnitt, in welchem der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzuge“ sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schlüssig sind“. Ferner hat sich das Gericht zuständig erachtet zur Beurteilung von Rückerstattungsklagen aus § 36, Abs. 1, des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Monatsschr. XVI, S. 234 und 448, Erw. 1).

F. In bezug auf die Ansprüche der Viehversicherungskassen gegenüber ihren Mitgliedern hat das Gericht dagegen seine Zuständigkeit abgelehnt (Monatsschrift XVI, S. 277).

G. Über Art. 18 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 bemerkte das Gericht (Monatsschr. XVI, S. 269): „§ 18 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 gibt den Gemeinden in Ziffer 3, revidiert durch das Gesetz vom 3. November 1907, das Recht, Bestimmungen aufzustellen über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an gewisse Bauten. Eine spezielle Voraussetzung für die Beitragspflicht stellt das Gesetz nicht auf. Immerhin ging die den Gemeinden erteilte Kompetenz nicht dahin, entgegen Art. 89 der Staatsverfassung willkürliche Beitragspflichten zu begründen, sondern auf Einführung der im Verwaltungsrecht allgemein anerkannten Vorzugslast, d. h. einer Leistung, welche bestimmt ist, die den Grundeigentümern durch die betreffenden Bauten zukommenden Vorteile auszugleichen. Für die Verteilung und Anpassung der Vorzugslast im Einzelfalle bestehen laut der zitierten Literatur verschiedene Systeme, welche der ratio legis mehr oder weniger gerecht werden, je nachdem sie der Einfachheit in der praktischen Durchführung grössere oder kleinere Opfer bringen auf Rechnung der Genauigkeit und Billigkeit. Das primitivste System ist dasjenige, das die Beitragspflicht schlechtweg ohne Untersuchung des konkreten Vorteiles den Anstössern nach einem rein geometrischen Massstab auferlegt und auch den Gesamtbeitrag nach einem unabänderlichen Bruchteil der Kosten berechnet ohne Rücksicht auf das Verhältnis des öffentlichen Interesses am konkreten Bau zum privaten Interesse. Die Klägerin hat in Art. 16 ihres Baureglements vom 16. November 1904 / 22. April 1905 diesen Typus gewählt. Immerhin beruht auch dieses System auf der Grundlage, dass erfahrungsgemäss die Anstösser Vorteile aus dem Bau ziehen. Für die in Art. 16 erwähnten Fälle, wo es sich um Erstellung oder Korrektur ganzer Strassen mit zahlreichen Anstössern und mässigen Kosten handelt, mag der Vorteil der Einfachheit konkrete Unbilligkeiten überwiegen. Sobald man es aber auf Fälle anwenden will, in welchen nur einzelne Anstösser kostspielige Bauten, wie Strassendurchbrüche, Viadukte oder Brücken etc. allein tragen zu helfen hätten, geht dieses System über den Rahmen einer Vorzugslast hinaus und kann vor Art. 89 der Staatsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung nicht standhalten.“

H. Zur Erörterung gab ferner das Wasserbaupolizeigesetz Anlass, worüber das Gericht ausführte (Monatsschrift XVI, S. 386): „Der Wortlaut der §§ 21 und 22 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 erwähnt ein eigentliches Einspracheverfahren mit einer

förmlichen Beurteilung der Einsprachen nicht. Er erwähnt lediglich Vorschläge der Parteien, welche je nach Befund vom Gemeinderat oder vom Regierungsrat angenommen werden können oder nicht. Auch das Kreisschreiben vom 23. Mai 1862 betreffend die Vollziehung des Wasserbaupolizeigesetzes führt kein Einspracheverfahren ein, sondern betont nur, dass die erwähnten Behörden die eingereichten Vorschläge nach Recht und Billigkeit zu berücksichtigen hätten. Es darf daher angenommen werden, dass bei Erlass des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, dass Gemeinderat und Regierungsrat die Entwürfe hauptsächlich nach Zweckmässigkeitsgründen aufzustellen und zu prüfen hätten, während die Rechtsfragen nach Bestand und Umfang der Schwellenpflicht im Streitfalle nach dem in § 26 vorgesehenen Verfahren zu erledigen seien.

Die Klagbarkeit aus § 12 des Wasserbaupolizeigesetzes setzt die Aufnahme der Pflchtigen in ein Reglement und den zugehörigen Kataster (§ 20, lit. c) voraus, so dass ein Urteil nach dem Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege, vor Erlass des Reglementes nicht möglich war. Da nach Art. 12 des Gesetzes vom 20. März 1854 der Regierungsrat oberinstanzlich auch über die Leistungsklagen zu entscheiden hatte, gestaltete sich vor Erlass des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 in der Praxis das Verfahren so, dass der Regierungsrat bei Genehmigung des Reglementes gleichzeitig über die gegen Reglement und Kataster von den Beteiligten

erhobenen Einwendungen entschied und solchen Entscheidung in den Sanktionsbeschluss aufnahm. Durch Art. 11, Ziff. 6, und Art. 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wurden die nach dem Gesetz vom 20. März 1854 durch Regierungstatthalter und Regierungsrat entschiedenen Streitigkeiten der Judikatur des Verwaltungsgerichtes unterstellt, führen aber im übrigen in Bezug auf das Wasserbaupolizeigesetz keine Änderungen herbei. Nach wie vor stellen demnach Schwellenreglement und Kataster den zur Begründung der Leistungspflicht notwendigen Vollziehungserlass dar. Gemeinderat und Regierungsrat haben anhand der örtlichen Verhältnisse und nach Massgabe der in § 12 des Wasserbaupolizeigesetzes aufgestellten Grundsätze die Pflchtigen und das Teilungsverhältnis festzustellen, wobei aber in einem spätern Leistungsprozess (Art. 11, Ziff. 6 „Einforderung der geschuldeten Leistung oder Rückforderung“) das Verwaltungsgericht den der Klagbarkeit vorausgehenden Vollziehungserlass bezüglich der Feststellungen dem einzelnen Pflchtigen gegenüber auf ihre Gesetzmässigkeit zu beurteilen hat.“

Bern, den 28. April 1919.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.